

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 14.05.2025

Internet

<https://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Einführung der Arbeitszeiterfassung an den bremischen Schulen.

Die Personalvertretungskammer des Verwaltungsgerichts, die mit der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts als Vorsitzende und zwei von der Arbeitgeber und zwei von der Arbeitnehmerseite benannten ehrenamtlichen Richter:innen besetzt ist, hat heute einen Antrag des Personalrates Schulen abgelehnt, mit dem festgestellt werden sollte, dass ein Beschluss der Einigungsstelle zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung an Schulen nicht dem Letztentscheidungsrecht des Senats der Freien Hansestadt Bremen unterliegt.

Mit Beschluss vom 06.02.2025 hatte sich die Einigungsstelle für einen Initiativantrag des Personalrates Schulen zur Einführung der Arbeitszeiterfassung an Schulen ausgesprochen und die ablehnende Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung ersetzt. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 01.04.2025 beschlossen, diesem Beschluss nicht zu folgen und den Initiativantrag des Personalrates Schulen abzulehnen.

Die Personalvertretungskammer ordnet die streitgegenständliche Einführung einer Arbeitszeiterfassung an Schulen den sozialen Mitbestimmungsangelegenheiten nach § 63 BremPersVG zu. In diesen Angelegenheiten besteht nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 4 Satz 3 BremPersVG kein Letztentscheidungsrecht des Senats. Die Kammer kommt jedoch in verfassungskonformer Auslegung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zu dem Ergebnis, dass bezüglich der hier streitgegenständlichen sozialen Angelegenheit zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Demokratieprinzip ein Letztentscheidungsrecht des Senats anzunehmen ist.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de
Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Grundlage ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 (2 BvF 1/92). Hier hat das Bundesverfassungsgericht Maßstäbe entwickelt, die das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip an die Mitbestimmung der Personalräte stellt. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet je nach Bedeutung der jeweiligen Maßnahme sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrages drei Gruppen. Lediglich in der ersten Gruppe, die Angelegenheiten betrifft, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen, typischerweise aber nicht oder nur unerheblich die Wahrnehmung von Amtsaufgaben gegenüber dem Bürger berühren, entspricht nach dieser Entscheidung eine endgültig bindende Entscheidung durch eine Einigungsstelle in der Besetzung, wie sie auch den Vorgaben des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entspricht, dem Demokratieprinzip. Nach der Einschätzung der Kammer fällt die Einführung der Arbeitszeiterfassung in Schulen entsprechend dem Initiativantrag nicht in diese Gruppe. Vielmehr ist die zweite Gruppe einschlägig, zu deren Abgrenzung das Bundesverfassungsgericht ausführt, es seien hier Maßnahmen erfasst, die in aller Regel normativ nicht soweit vorstrukturiert seien, dass sie sich auf eine messbar richtige Plan- oder Gesetzesdurchführung beschränken. Dies trifft nach Ansicht der Kammer auf das „Wie“ der Einführung von Arbeitszeiterfassung an Schulen zu. Denn es handelt es sich um einen Systemwechsel von der pauschalen Festlegung der Arbeitszeit durch ein Stunden-Deputat hin zu einer individuellen Erfassung der Arbeitszeit. Zudem ist die Frage, wie genau die Arbeitszeit von Lehrpersonal zu definieren ist, noch nicht durch eine Vorgabe des Dienstherrn geregelt. Da keine Daten zur tatsächlichen Arbeitszeit der Beschäftigten an den Schulen bestehen, erscheint es auch hinreichend wahrscheinlich, dass eine solche Erfassung und die zu unterstellende Feststellung von Überstunden die Wahrnehmung des Amtsauftrages der Schulen nicht nur unerheblich berühren wird. Bei einer solchen Mitbestimmungsangelegenheit der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten zweiten Gruppe kann der Gesetzgeber den der Einigungsstelle anhaftenden Mangel demokratischer Legitimation durch ein Letztentscheidungsrecht einer in parlamentarischer Verantwortung stehenden Stelle ausgleichen. Da davon auszugehen ist, dass es dem mutmaßlichen Willen des Bremischen Gesetzgebers entspricht, das Personalvertretungsrecht so auszugestalten, dass es verfassungskonform ist, legt die Kammer § 61 Abs. 4 Satz 3 BremPersVG dahingehend aus, dass auch in einer sozialen Angelegenheit erheblicher Bedeutung, wie dem vorliegenden Initiativantrag, ein Letztentscheidungsrecht des Senats besteht.

Der Beschluss der Personalvertretungskammer kann binnen eines Monats nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsgründe mit der Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Der Beschluss der Personalvertretungskammer wird in Kürze auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar sein.